

Entwurf

einer

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008

(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 – LStÄR 2011)

**Einführung**

(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien ~~2008~~ **2011** (LStR ~~2008~~ **2011**) enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.

(2) <sup>1</sup>Die LStR ~~2008~~ **2011** sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem ~~31.12.2007~~ **31.12.2010** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem ~~31.12.2007~~ **31.12.2010** zufließen. <sup>2</sup>Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem ~~1.1.2008~~ **1.1.2011** anzuwenden sind. <sup>3</sup>Die LStR ~~2008~~ **2011** sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. <sup>4</sup>**R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 ist bereits ab 1.1.2010 anzuwenden.** <sup>4</sup>Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.

(3) Anordnungen, die mit den nachstehenden Richtlinien im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz 2002 i. d. F. der Bekanntmachung vom ~~10.10.2002~~ (BGBl. I S. 4210, BStBl I S. 1209), zuletzt geändert durch ~~Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007~~ (BGBl. I S. 2332), ~~8.10.2009~~ (BGBl. I S. 3366, S. 3862, BStBl I S. 1346) **unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009** (BGBl. I S. 3950, BStBl 2010 I S. 2) zu Grunde.

**Zu R 3.2 Abs. 4:**

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

<sup>4</sup>Steuerfrei **sind** außerdem das Unterhaltsgeld **sowie die Sonderformen des Teilunterhaltsgeldes (§ 434j Abs. 10 SGB III i. V. m. §§ 153, 154 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung)**.<sup>2</sup> ~~Hierzu zählen auch die Sonderformen des Teilunterhaltsgeldes (§ 154 SGB III).~~

### Zu R 3.6

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

<sup>2</sup>Zu den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, gehören

1. das SVG (§§ 80, **81b, 81e, 81f** des Gesetzes),
2. das ZDG (§§ 47, **47b** des Gesetzes),
3. das Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5 des Gesetzes, **§ 8 des Gesetzes i. V. m. § 86 BVG**),
4. das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3 des Gesetzes **i. V. m. § 86 BVG**),
5. das Gesetz über die Bundespolizei ~~den Bundesgrenzschutz vom 18.8.1972 in der jeweils geltenden Fassung~~ (§ 59 Abs. 1 des Gesetzes i. V. m. dem SVG),
6. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (§§ 66, 66a des Gesetzes) **unter Beachtung der Anwendungsregelung des § 2 Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlußgesetz**,
7. das Gesetz zur Einführung des BVG im Saarland vom 16.8.1961 (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
8. das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§§ 1, **10a** des Gesetzes),
9. das Infektionsschutzgesetz (§ 60 des Gesetzes),
10. das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§§ 21, 22 des Gesetzes),
11. das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§§ 3, 4 des Gesetzes).

### Zu R 3.13

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Nach § 3 Nr. 13 EStG sind ~~Bezüge~~ **Leistungen (Geld und Sachbezüge)** steuerfrei, die als Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Trennungsgelder aus einer öffentlichen Kasse ~~gezahlt~~ **gewährt** werden; **dies gilt nicht für Mahlzeiten, die mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden (>R 8.1 Abs. 8 Nr. 2).** <sup>2</sup>Die Steuerfreiheit von ~~Vergütungen~~ **Leistungen** für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten i. S. d. R 9.4 Abs. 2 ist auf die nach R 9.6 maßgebenden Beträge und bei Abordnungen, die keine Auswärtstätigkeiten i. S. d. R 9.4 Abs. 2 sind, auf die nach R 9.11 maßgebenden Beträge begrenzt; R 3.16 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten ~~Vergütungen~~ **Leistungen**, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder ~~gezahlt~~ **gewährt** werden. <sup>2</sup>Reisekostenvergütungen liegen auch vor, soweit sie ~~dem Grunde und der Höhe nach~~ auf Grund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen (**z. B. öffentlich-rechtliche Satzung**) ~~gezahlt~~ **gewährt** werden, die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder oder **unterschiedlichen Bestimmungen einzelner reisekostenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder** entsprechen. <sup>3</sup>§ 12 Nr. 1 EStG bleibt unberührt.

LSt I/2010: Abstimmung zur Änderung von Satz 2 (14 : 2 : 0).

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Werden bei Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen die reisekostenrechtlichen Vorschriften **des Bundes oder der Länder** nicht oder nur teilweise angewendet, können auf diese ~~Vergütungen~~ **Leistungen**, die zu § 3 Nr. 16 EStG erlassenen Verwaltungsvorschriften angewendet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen kann auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 ~~oder~~, Nr. 26 **oder Nr. 26a** EStG in Betracht kommen; >R 3.12 und 3.26.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder nach Maßgabe der umzugskosten- und reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder. <sup>2</sup>Werden anlässlich eines Umzugs für die Umzugstage **Leistungen für** Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Bundesumzugskosten-gesetz (BUKG) ~~erstattet~~ **gewährt**, ist die ~~Erstattung~~ **sind diese** nur im Rahmen der zeitlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG steuerfrei. <sup>3</sup>Trennungsgeld, das bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ~~gezahlt~~ **gewährt** wird, ist nur nach Maßgabe der R 9.4 bis 9.6 steuerfrei. <sup>4</sup>Trennungsgeld, das in den Fällen des Bezugs einer Unterkunft am Beschäftigungsort ~~gezahlt~~ **gewährt** wird, ist nur nach Maßgabe von R 9.11 steuerfrei. <sup>5</sup>**R 9.9 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.**

### Zu R 3.16:

R 3.16 wird wie folgt gefasst:

#### **Steuerfreie Leistungen Erstattung von bei Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)**

<sup>1</sup>~~Bei der Erstattung~~ **Zur Ermittlung der steuerfreien Leistungen (Geld und Sachbezüge) bei** von Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; ~~in diesem Falle ist die Erstattung~~ **die Leis-tungen sind** steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.5 bis 9.8 zulässigen ~~Einzelersparungen~~ **Leistungen** nicht ~~übersteigt~~ **übersteigen**. <sup>2</sup>Hierbei können mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden. <sup>3</sup>Dies gilt sinngemäß für die ~~Erstattung~~ Umzugskosten und ~~von~~ **für** Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsfüh-rung. <sup>4</sup>Wegen der Höhe der steuerfrei zu belassenden ~~Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen oder Vergütungen von~~ **Leistungen für Reisekosten, Umzugskosten und** Mehraufwendungen bei einer doppel-ten Haushaltsführung >R 9.4 bis 9.9 und 9.11.

### Zu R 3.26 Absatz 1 Satz 5

Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

<sup>5</sup>Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstleri-sche Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z. B. eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein; **ggf. ist § 3 Nr. 26a EStG anzuwenden.**

### Zu R 3.28 Absatz 2 Satz 1:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Die Leistungen sind auch dann steuerfrei, wenn **die Altersteilzeit erst nach dem 31.12.2009 begonnen wurde und nicht durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 AltTZG gefördert wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 AltTZG)** der Förderanspruch des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 AltTZG ~~erlischt, nicht besteht oder ruht, z. B. wenn der frei gewordene Voll- oder Teilarbeitsplatz nicht wieder besetzt wird.~~

### Zu R 3.33 Absatz 5:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5)<sup>1</sup>Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfordert, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu-kommt, den der Arbeitgeber **arbeitsrechtlich** schuldet, ~~wenn die maßgebende Zweckbestimmung nicht getroffen wird.~~ <sup>2</sup>Eine zweckgebundene Leistung wird nur dann zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn er-

bracht, wenn der Arbeitnehmer die Leistung ohne Zweckbindung nicht erhalten würde.<sup>3</sup> Entscheidend ist also, dass nur derjenige Arbeitnehmer die Leistung erhalten kann, der sie zu dem begünstigten Zweck verwendet.<sup>2</sup> Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den vereinbarten **arbeitsrechtlich geschuldeten** Arbeitslohn oder durch Umwandlung (**Umwidmung**) des vereinbarten **arbeitsrechtlich geschuldeten** Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor; der vereinbarte Arbeitslohn bleibt unverändert.<sup>5</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die Umwandlung auf Grund einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel erfolgt.<sup>3</sup> Eine zusätzliche Leistung liegt **auch aber** dann nicht vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine **andere** freiwillige Sonderzahlung, z. B. **freiwillig geleistetes** Weihnachtsgeld, erbracht wird.<sup>7</sup> Es ist unerheblich, ob die zusätzliche Leistung ihrerseits vom Arbeitgeber geschuldet oder freiwillig gewährt wird.<sup>4</sup> Ebenso ist es **unschädlich ist**, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet **oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten**.

## Zu R 3.62

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 62 EStG auch vom Arbeitgeber nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) übernommene Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie Krankenversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber nach ~~§ 5 Abs. 2 der Elternzeitverordnung~~ **§ 9 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder nach entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder erstattet.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Ausgaben des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers gilt Folgendes:

1. Die Beitragsteile und Zuschüsse des Arbeitgebers zur **gesetzlichen** Krankenversicherung und zur sozialen **Pflegeversicherung** oder privaten Pflege-**Pflicht**versicherung eines **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber zur Tragung der Beiträge verpflichtet ist (§ 249 SGB V, § 59 SGB XI, § 61 SGB XI). ~~bis zur Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes der Kranken- und Pflegekasse (ab 1.1.2009: bis zur Hälfte des Beitragssatzes zur Kranken- und Pflegeversicherung) steuerfrei, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, bei privater Pflegeversicherung höchstens bis zur Hälfte des tatsächlichen Pflegeversicherungsbeitrags.~~<sup>2</sup> **Der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag i. H. v. 0,9 % (§ 241 Abs. 1 i. V. m. § 257 Abs. 1 SGB V) und ein kassenindividueller Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V) sind vom Arbeitnehmer allein zu tragen und können deshalb vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet werden.**
2. <sup>1</sup> Zuschüsse des Arbeitgebers zur **gesetzlichen** Krankenversicherung und zur sozialen **Pflegeversicherung** oder privaten Pflege-**Pflicht**versicherung eines nicht **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 1 SGB V und nach § 61 Abs. 1 SGB XI zur Zuschussleistung verpflichtet ist.<sup>2</sup> ~~Steuerfrei ist deshalb die Hälfte der Beiträge zur Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, die für einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse, bei der die freiwillige Mitgliedschaft besteht, und bei der Pflegekasse, die bei dieser Krankenkasse errichtet ist, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte der tatsächlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.~~<sup>3</sup> Soweit bei Beziehern von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld ein fiktives Arbeitsentgelt maßgebend ist, bleiben die Arbeitgeberzuschüsse in voller Höhe steuerfrei (§ 257 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 249 Abs. 2 SGB V).<sup>4</sup> Übersteigt das Arbeitsentgelt nur auf Grund von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die **Jahresarbeitsentgeltgrenze Beitragsbemessungsgrenze** und hat der Arbeitnehmer deshalb für jeden Monat die Höchstbeiträge an die Kranken- und Pflegekasse zu zahlen, sind die Arbeitgeberzuschüsse aus Vereinfachungsgründen ~~bis zur Hälfte~~ **entsprechend** der Höchstbeiträge steuerfrei.<sup>5</sup> Dies gilt auch dann, wenn das im Krankheitsfall fortgezahlte Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze unterschreitet und der Arbeitnehmer dennoch für die Dauer der Entgeltfortzahlung die Höchstbeiträge an die Kranken- und Pflegekasse zu zahlen hat.<sup>6</sup> Werden die ~~nach Satz 2~~ maßgebenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge satzungsgemäß auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet, bleiben aus Vereinfachungsgründen die Arbeitgeberzuschüsse ~~bis zur Hälfte~~ **entsprechend** der aufgerundeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerfrei.
3. <sup>1</sup> Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eines nicht **gesetzlich** krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der eine private Kranken- und Pflege-**Pflicht**versicherung abgeschlossen hat, sind ebenfalls nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 2 SGB V sowie nach § 61 Abs. 2 SGB XI zur Zuschussleistung verpflichtet ist.<sup>2</sup> Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss an den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Arbeitnehmer setzt voraus, dass der private Krankenversicherungsschutz Leistungen zum Inhalt hat, die ihrer Art nach auch im ~~Fünften Buch Sozialgesetzbuch~~ **SGB V** bestehen (→ § 11 Abs. 1, **§ 257 Abs. 2 Satz 1** SGB V).<sup>3</sup> Voraussetzung ist nicht, dass der private Krankenversicherungsschutz einen bestimmten Mindestumfang hat, also sich auf alle Leistungen des ~~Fünften Buches Sozialgesetzbuch~~ **SGB V** erstreckt; soweit der private Krankenversicherungsschutz andere Leistungen umfasst, die der Art nach nicht zu den Leistungen des SGB V gehören, bleibt der darauf entfallende Teil des Beitrags bei der Bemessung des Arbeitgeberzuschusses

ses unberücksichtigt. <sup>4</sup> Steuerfrei ist die Hälfte des Betrags, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatzes (ab 1.1.2009: des um 0,9 Beitragsatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragsatzes) der Krankenkassen und der Beitragsbemessungsgrundlage ergibt; in der Pflegeversicherung richtet sich die Steuerfreiheit nach dem gesetzlichen Beitragsanteil des Arbeitgebers. <sup>5</sup> Übersteigt das Arbeitsentgelt nur auf Grund von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze oder unterschreitet das im Krankheitsfall fortgezählte Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze und hat der Arbeitnehmer dennoch die Höchstbeiträge zu zahlen, ist aus Vereinfachungsgründen die Hälfte der durchschnittlichen Höchstbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung steuerfrei. <sup>4</sup> **Die Sätze 2 und 3 gelten für die private Pflege-Pflichtversicherung entsprechend (§ 28 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XI).** <sup>5</sup> Der Arbeitgeber darf Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung und zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung des Arbeitnehmers nur dann steuerfrei lassen, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V und des § 61 Abs. 6 SGB XI vorliegen und dass es sich bei den vertraglichen Leistungen um Leistungen i. S. d. SGB V und SGB XI handelt. <sup>6</sup> Die Bescheinigung muss außerdem Angaben über die Höhe des für die vertraglichen Leistungen i. S. d. SGB V und SGB XI zu zahlenden Versicherungsbeitrags enthalten. <sup>7</sup> Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren. <sup>8</sup> Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer auszahlt, hat der Arbeitnehmer die zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen; der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren. <sup>9</sup> Die Bescheinigung kann mit der Bescheinigung nach den Sätzen 5 und 6 verbunden werden.

### Zu R 3.62 Absatz 3 Satz 3

Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Den Beiträgen des Arbeitnehmers für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ~~der Angestellten~~ stehen im Übrigen Beiträge für die freiwillige Versicherung ~~in der Arbeiterrentenversicherung oder~~ in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder für die Selbstversicherung/**Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

### Zu R 8.1

Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

<sup>5</sup> Besondere Bewertungsvorschriften gelten nach § 8 Abs. 3 EStG für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit diese Sachbezüge nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert werden (>R 8.2), sowie nach § 19a Abs. 2 EStG **in der am 31.12.2008 geltenden Fassung (>R 19a) und § 3 Nr. 39 Satz 4 EStG** für den Bezug von Vermögensbeteiligungen (~~>R 19a~~).

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Amtliche Sachbezugswerte werden durch die SvEV, ~~die Bekanntmachung des Werts der Beköstigung in der Seeschifffahrt und Fischerei~~ oder durch Erlasse der obersten Landesfinanzbehörden nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG festgesetzt.

Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(6) <sup>1</sup> Soweit nicht die § 8 Abs. 3 EStG anzuwenden ist, ist für die Bewertung einer Wohnung der ortsübliche Mietwert maßgebend.

Absatz 8 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. <sup>1</sup> Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit i. S. d. R 9.4 Abs. 2 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

abgegeben werden, sind mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV dem Wert nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG anzusetzen; R 8.1 Abs. 2 Satz 9 ist nicht anzuwenden.<sup>2</sup> Die nach Satz 1 bewerteten Mahlzeiten sind – soweit durch daneben geleistete Zuschüsse noch nicht ausgeschöpft – im Rahmen des § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei; der den steuerfreien Teil übersteigende Betrag ist in die Prüfung der Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG einzubeziehen.<sup>3</sup> Für Mahlzeiten i. S. d. Satzes 1, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer abgegeben werden, kann aus Vereinfachungsgründen statt des Werts nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG der maßgebende amtliche Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden; eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.<sup>4</sup> Die nach Satz 3 mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sind weder nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei noch ist hierfür die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG anwendbar.<sup>5</sup> Eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.<sup>5</sup> Die Abgabe einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt hat.<sup>6</sup> Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn

- a) die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- b) die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

<sup>7</sup> Hat der Arbeitgeber die Abgabe von Mahlzeiten veranlasst, ist es unerheblich, wie die Rechnung beglichen wird.<sup>8</sup> Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Abgabe von Mahlzeiten während einer Bildungsmaßnahme i. S. d. R 19.7 Abs. 1.<sup>9</sup> R 19.6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Absatz 9 Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Wird das Kraftfahrzeug zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, erhöht sich der Wert nach Satz 1 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands um 0,002 % des inländischen Listenpreises für jede Fahrt, für die der Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG ausgeschlossen ist.....

Absatz 9 Nummer 1 Satz 8 wird angefügt und wie folgt gefasst:

<sup>8</sup> Nummer 2 Satz 9 bis 16 gilt entsprechend.

Absatz 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. <sup>1</sup> Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungswert abweichend von Nummer 1 mit den für das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen ansetzen, die auf die nach Nummer 1 zu erfassenden privaten Fahrten entfallen, wenn die Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz. ....

.....<sup>8</sup> Die insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) sind als Summe der Nettoaufwendungen (einschl. sämtlicher Unfallkosten) zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln; Absetzungen für Abnutzung sind stets einzubeziehen dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz.<sup>9</sup> Den Absetzungen für Abnutzung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschl. der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.<sup>9</sup> Zu den Gesamtkosten gehören nur solche Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise anfallen.<sup>10</sup> Absetzungen für Abnutzung sind stets in die Gesamtkosten einzubeziehen; ihnen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.<sup>11</sup> Nicht zu den Gesamtkosten gehören z. B. Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren und Unfallkosten.<sup>12</sup> Für Unfallkosten bis zur Höhe von 1.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) je Schaden ist es aber nicht zu beanstanden, wenn diese als Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden.<sup>13</sup> Ist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wegen Unfallkosten schadensersatzpflichtig (z. B. Privatfahrten, Trunkenheitsfahrten) und verzichtet der Arbeitgeber auf diesen Schadensersatz, liegt in Höhe des Verzichts ein gesonderter geldwerter Vorteil vor (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).<sup>14</sup> Erstattungen durch Dritte (z. B. Versicherung) sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen, so dass der geldwerte Vorteil regelmäßig in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts anzusetzen ist.<sup>15</sup> Hat der Arbeitgeber auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet, ist aus Vereinfachungsgründen zu verfahren, als bestünde eine Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro, wenn es bei bestehender Versicherung zu einer Erstattung gekommen wäre.<sup>16</sup> Liegt keine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers vor (z. B. Fälle höherer Gewalt, Verursachung des Unfalls durch einen Dritten) oder ereignet sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte), liegt vorbehaltlich Satz 13 kein geldwerter Vorteil vor.

Absatz 9 Nummer 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst; der bisherige Satz 4 wird Satz 5:

<sup>4</sup> **Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr verbleibende Zuschüsse können in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug angerechnet werden.**

<sup>5</sup> Zuschussrückzahlungen sind Arbeitslohn, soweit die Zuschüsse den privaten Nutzungswert gemindert haben.

#### Zu R 8.2 Abs. 1 Nr. 4:

Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

4. <sup>1</sup> Bei jedem einzelnen Sachbezug, für den die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und des § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ~~oder 2~~ **oder 5 Satz 1** EStG gleichzeitig vorliegen, kann zwischen der Pauschalbesteuerung und der Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG gewählt werden.

#### Zu R 9.1 Absatz 4:

Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

<sup>3</sup> Steuerfreie Bezüge, **auch soweit sie von einem Dritten - z. B. der Agentur für Arbeit - gezahlt werden**, schließen entsprechende Werbungskosten aus; ~~Entsprechendes gilt für von der Agentur für Arbeit gezahlte Mobilitätshilfen nach §§ 53 ff. SGB III wie z. B. Reisekosten-, Fahrtkosten-, Trennungskosten- und Umzugskostenbeihilfe.~~

#### Zu R 9.2 Absatz 2:

Absatz 2 Satz Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3. Lassen sich die Aufwendungen nach ihrer beruflichen Veranlassung (Werbungskosten) und nach ihrer privaten Veranlassung (Aufwendungen für die Lebensführung) nicht nach objektiven Merkmalen leicht und ~~eindeutig~~ **einwandfrei** ~~oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung~~, gehören sie insgesamt zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Ausgaben.

#### Zu R 9.2:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) <sup>1</sup> Liegen weder im Betrieb des Arbeitgebers noch in der Wohnung des Stpfl. die Voraussetzungen für die Annahme einer regelmäßigen Arbeits- oder Fortbildungsstätte i. S. d. Absatzes 2 vor, ist der jeweilige Ausbildungsort vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte. <sup>2</sup> Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind § 9 Abs. 1 Satz 3 **Nr. 4 und 5** und Abs. 2 EStG anzuwenden. <sup>3</sup> Nimmt ein Arbeitnehmer, der eine Auswärtstätigkeit i. S. d. R 9.4 Abs. 2 Satz 2 ausübt, z. B. an einer Fortbildungsveranstaltung teil, gilt die Teilnahme als Auswärtstätigkeit.

#### Zu R 9.4:

Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

<sup>4</sup> Ist das nicht – auch nicht durch Schätzung – ~~leicht und einwandfrei~~ möglich, gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, ~~unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.~~ <sup>2</sup>Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. <sup>3</sup>Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. <sup>4</sup>3 Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird. <sup>5</sup>4 Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. <sup>5</sup> **Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßigen Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer, wenn die Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen müssen.**

### Zu R 9.5:

Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

<sup>4</sup>Wird dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit **im Rahmen seines Dienstverhältnisses** ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, dürfen **vom Arbeitgeber** die pauschalen Kilometersätze nicht – **auch nicht teilweise** – steuerfrei erstattet werden.

### Zu R 9.6:

Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld ~~und für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld~~ maßgebend. <sup>2</sup> **Für das Schiffspersonal der Bundesmarine und Schiffspersonal auf Schiffen der Handelsmarine unter deutscher Flagge auf Hoher See gilt das Inlandstagegeld.** <sup>3</sup> **Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung ist das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.**

### Zu R 9.7:

Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 wird wie folgt gefasst:

<sup>2</sup>Benutzt der Arbeitnehmer ein Mehrbettzimmer gemeinsam mit Personen, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen, sind die Aufwendungen maßgebend, die bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers im selben Haus entstanden wären; **dementsprechend sind auch die Mehraufwendungen auszuscheiden, wenn der Arbeitnehmer ein Haus oder eine Wohnung gemeinsam mit Personen benutzt, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen.** <sup>3</sup>Führt auch die weitere Person eine Auswärtstätigkeit durch, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten gleichmäßig aufzuteilen. <sup>4</sup>Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück um 20 %,
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden. <sup>5</sup> **Ist in der Rechnung die Beherbergungsleistung gesondert ausgewiesen und daneben ein Sammelposten für Nebenleistungen ohne dass sich der Preis für die Verpflegung feststellen lässt, so ist Satz 4 Nr. 1 und 2 sinngemäß auf den Sammelposten für Nebenleistungen anzuwenden; der verbleibende Teil des Sammelpostens ist als Reisenebenkosten (>R 9.8) zu behandeln, wenn die Bezeichnung des Sammelpostens für die Nebenleistungen keinen Anlass gibt für die Vermutung, darin seien steuerlich nicht anzuerkennende Nebenleistungen enthalten (>R 9.8 Satz 2).**

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber **ohne Einzelnachweis** einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten.

### **Zu R 9.8:**

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) <sup>1</sup>Reisenebenkosten sind unter den Voraussetzungen von R 9.4 Abs. 1 die tatsächlichen Aufwendungen z. B. für

1. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
2. Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner,
3. Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten nach R 9.5 als Reisekosten anzusetzen sind.

<sup>2</sup>**Keine Reisenebenkosten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufwendungen z. B. für private Ferngespräche, Massagen, MiniBar oder Pay-TV.**

### **Zu R 9.9:**

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem BUKG und der Auslands-umzugskostenverordnung (AUV) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 11, 12 AUV ~~sowie~~ **und mit Ausnahme der** Maklergebühren für eine eigene Wohnung als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden könnten; dabei sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG zu beachten.

### **Zu R 9.10**

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup>Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, können Wege von und zu der von der regelmäßigen Arbeitsstätte weiter entfernt liegenden Wohnung nach § 9 **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 6** ~~2-Satz 6~~ EStG nur dann berücksichtigt werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und sie nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Ein Kraftfahrzeug ist dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen, wenn es dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen worden (>R 8.1 Abs. 9) ist oder wenn es der Arbeitnehmer von dritter Seite geliehen, gemietet oder geleast hat. <sup>2</sup>**Wird ein Kraftfahrzeug von einer anderen Person als dem Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen ist, für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt, kann die andere Person die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen; entsprechendes gilt für den Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber überlassen worden ist, für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses.**

Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt geändert:

### **Behinderte Menschen i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 4-3 EStG**

<sup>1</sup>Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können die Fahrtkosten nach den Regelungen in R 9.5 Abs. 1 Satz 5 und R 9.8 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 3 angesetzt werden. <sup>2</sup>Wird ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich von einem Dritten, z. B. dem Ehegatten, zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers – die so genannten Leerfahrten – entstehen, in tatsächlicher Höhe oder in sinngemäßer Anwendung von R 9.5 Abs. 1 ~~als wie~~ Werbungskosten abgezogen werden. <sup>3</sup>Für den Nachweis der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 **Satz 4-3** EStG ist § 65 EStDV entsprechend anzuwenden.

### **Zu R 9.11:**

Absatz 2 Satz 5 und 6 neu wird wie folgt gefasst:

<sup>5</sup>**Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er darauf in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können.** <sup>6</sup>**In den Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist oder feststeht, handelt es sich hingegen nicht um eine doppelte Haushaltsführung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG.**

Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

<sup>4</sup>Die Wohnung muss außerdem der **auf Dauer angelegte** Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers sein (~~→ R 9.10 Abs. 1 Satz 4 bis 8~~).

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. die Entfernungspauschale nach § 9 ~~Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4-2-Satz 8~~ EStG für jew...

Absatz 7 Satz 1 und Satz 5 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Als notwendige Verpflegungsmehraufwendungen sind **vorbehaltlich des Satzes 5** für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 abwesend ist, die .....

<sup>5</sup>**Verlegt der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 aus privaten Gründen (→ Absatz 2 Satz 5) vom Beschäftigungsort weg und begründet in seiner bisherigen Wohnung oder einer anderen Unterkunft am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können, liegen notwendige Verpflegungsmehraufwendungen nur vor, wenn und soweit der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort zuvor nicht bereits drei Monate gewohnt hat; die Dauer eines unmittelbar vor der Begründung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort vorausgegangenen Aufenthalts am Ort der Zweitwohnung ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.**

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Als notwendige Aufwendungen für die ~~Die~~ **tatsächlichen Kosten für die** Zweitwohnung sind deren tatsächliche ~~Kosten~~ anzuerkennen, **soweit sie notwendig und angemessen sind.**

Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Der Nachweis der Umzugskosten i. S. d. § 10 BUKG ist notwendig bei einem Umzug anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung, weil dafür die Pauschalierung nicht gilt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die sonstigen Umzugsauslagen i. S. d. § 10 AUV bei Beendigung einer doppelten Haushaltsführung durch den Rückumzug eines Arbeitnehmers in das Ausland. <sup>1</sup>**Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung sind vorbehaltlich des Satzes 4 Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.** <sup>2</sup>**Der Nachweis der Umzugskosten i. S. d. § 10 BUKG ist notwendig, weil dafür die Pauschalierung nicht gilt.** <sup>3</sup>**Dasselbe gilt für die sonstigen Umzugsauslagen i. S. d. § 10 AUV bei Beendigung einer doppelten Haushaltsführung durch den Rückumzug eines Arbeitnehmers in das Ausland.** <sup>4</sup>**Verlegt der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 aus privaten Gründen (>Absatz 2 Satz 5) vom Beschäftigungsort weg und begründet in seiner bisherigen Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können, sind diese Umzugskosten keine Werbungskosten, sondern Kosten der privaten Lebensführung; entsprechendes gilt für Umzugskosten, die nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort durch die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Beschäftigungsort entstehen; es sei denn, dass dieser Umzug wie z. B. im Falle eines Arbeitsplatzwechsels ausschließlich beruflich veranlasst ist.** <sup>5</sup>**Für Umzugskosten, die nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort für den Umzug in eine andere, ausschließlich aus beruflichen Gründen genutzte Zweitwohnung am Beschäftigungsort entstehen, gilt Satz 1 bis 3 entsprechend.**

Absatz 10 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

3. <sup>1</sup>Die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung an einem Beschäftigungsort im Inland dürfen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag ~~bis zu~~ **von** 20 Euro und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag ~~bis zu~~ **von** 5 Euro je Übernachtung steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist.
4. **Bei der Erstattung der Mehraufwendungen durch den Arbeitgeber dürfen unter Beachtung von Nummer 1 bis 3 die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Falle ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach Absatz 5 Nr. 1 bis 4 zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt.**

### Zu R 19.3:

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

.....

3. der auf Grund des § 7 ~~Abs. 4 SVG~~ **Abs. 5 SVG** gezahlte Einarbeitungszuschuss,

.....

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) i. V. m. § 6 ~~Abs. 4~~ der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) **sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** übernommenen angemessenen Kosten für eine spezielle Sehhilfe, wenn auf Grund einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person i. S. d. § 6 ~~Abs. 4 BildscharbV~~ **ArbMedVV** die spezielle Sehhilfe notwendig ist, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten,

### R 19.5 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- <sup>4</sup>Als Betriebsveranstaltungen sind deshalb auch solche Veranstaltungen anzuerkennen, die z. B.

1. jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, z. B. Abteilung, durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen **können**,

### **R 19.7 Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

***<sup>4</sup>Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, ist dies für ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.***

### **Zu R 19a:**

R 19a wird wie folgt gefasst:

#### **Steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen**

##### **Allgemeines**

— (1) ~~<sup>1</sup>§19a EStG gilt für unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen. <sup>2</sup>Die Überlassung von Vermögensbeteiligungen an frühere Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist nur steuerbegünstigt, soweit die unentgeltliche oder verbilligte Vermögensbeteiligung im Rahmen einer Abwicklung des früheren Dienstverhältnisses noch als Arbeitslohn für die tatsächliche Arbeitsleistung überlassen wird.~~

— (2) ~~<sup>1</sup>Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist nicht, dass der Arbeitgeber Rechtsinhaber der zu überlassenden Vermögensbeteiligung ist. <sup>2</sup>Die Steuerbegünstigung gilt deshalb auch für den geldwerten Vorteil, der bei Überlassung der Vermögensbeteiligung durch einen Dritten entsteht, wenn die Überlassung durch das gegenwärtige Dienstverhältnis veranlasst ist. <sup>3</sup>Eine steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch Dritte liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung unmittelbar erhält~~

~~1. von einem Beauftragten des Arbeitgebers, z. B. einem Kreditinstitut, oder~~

~~2. von einem Unternehmen, das mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in einem Konzern (§ 18 des Aktiengesetzes — AktG) verbunden ist (Ausgabe von Aktien oder anderen Vermögensbeteiligungen durch eine Konzernobergesellschaft an Arbeitnehmer der Konzernuntergesellschaft oder zwischen anderen Konzerngesellschaften), oder~~

~~3. von einem fremden Unternehmen, mit dem der Arbeitgeber entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.~~

~~<sup>4</sup>Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber in die Überlassung eingeschaltet ist oder ob der Arbeitgeber dem Dritten den Preis der Vermögensbeteiligung oder die durch die Überlassung entstehenden Kosten ganz oder teilweise ersetzt.~~

— (3) ~~<sup>1</sup>Die Steuerbegünstigung gilt nur für den geldwerten Vorteil, den der Arbeitnehmer durch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung erhält. <sup>2</sup>Deshalb sind Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Begründung oder zum Erwerb der Vermögensbeteiligung oder für den Arbeitnehmer vereinbarte vermögenswirksame Leistungen i. S. d. VermBG, die zur Begründung oder zum Erwerb der Vermögensbeteiligung angelegt werden, nicht steuerbegünstigt. <sup>3</sup>Die Übernahme der mit der Überlassung von Vermögensbeteiligungen verbundenen Nebenkosten durch den Arbeitgeber, z. B. Notariatsgebühren, Eintrittsgelder im Zusammenhang mit Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft und Kosten für Registereintragungen, ist kein Arbeitslohn. <sup>4</sup>Ebenfalls kein Arbeitslohn sind vom Arbeitgeber übernommene Depotgebühren, die durch die Festlegung der Wertpapiere für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Sperrfrist entstehen; dies gilt entsprechend bei der kostenlosen Depotführung durch den Arbeitgeber.~~

##### **Umwandlung von Arbeitslohn**

— (4) Für die Steuerfreiheit nach § 19a EStG kommt es nicht darauf an, ob die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer über die Herabsetzung des individuell zu steuernden Arbeitslohns überlassen werden.

##### **Begriff der Vermögensbeteiligungen**

— (5) ~~<sup>1</sup>Die Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung nach § 19a EStG steuerbegünstigt ist, sind in § 19a Abs. 1 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG abschließend aufgezählt. <sup>2</sup>Danach können sowohl Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (betriebliche Beteiligungen) als auch Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (außerbetriebliche Beteiligungen) steuerbegünstigt überlassen werden.~~

### **Wert der Vermögensbeteiligung**

— (6) Der Wert von Vermögensbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG richtet sich auch dann nach § 19a Abs. 2 EStG, wenn die Steuerbegünstigung des § 19a Abs. 1 EStG nicht in Anspruch genommen wird.

— (7) <sup>1</sup> Beschließt ein herrschendes Unternehmen i. S. d. § 18 Abs. 1 AktG die Überlassung von Vermögensbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f i. V. m. Abs. 2 bis 5 VermBG an Arbeitnehmer des Konzerns, gilt dieser Tag als Tag der Beschlussfassung i. S. d. § 19a Abs. 2 Satz 2 EStG; dies gilt auch dann, wenn das abhängige Unternehmen in einem eigenen Beschluss den Überlassungsbeschluss des herrschenden Unternehmens nachvollzieht, ohne die Wertpapiere von diesem zu erwerben. <sup>2</sup> Erwirbt das abhängige Unternehmen die Wertpapiere, ist der Tag seiner Beschlussfassung maßgebend.

— (8) Als Tag der Überlassung kann vom Tag der Ausbuchung beim Überlassenden oder dessen Erfüllungshelfen ausgegangen werden.

— (9) <sup>1</sup> Vermögensbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f, Abs. 2 und 4 VermBG, für die am Beschlusstag und innerhalb von 30 Tagen vor dem Beschlusstag ein Kurs weder im amtlichen Handel noch im geregelten Markt oder im Freiverkehr ermittelt worden ist, sind mit dem gemeinen Wert am Tag der Überlassung anzusetzen; wird an diesem Tag ein Kurs ermittelt, ist dieser der gemeine Wert. <sup>2</sup> Liegt bei erstmaliger Börseneinführung von Aktien weder am Beschlusstag noch am Überlassungstag ein Börsenkurs vor, ist der gemeine Wert der neu eingeführten Aktien mit dem für Privatanleger maßgebenden Ausgabekurs anzusetzen, wenn dieser zeitnah mit dem Beschluss oder Überlassungstag feststeht. <sup>3</sup> Der Wert junger Aktien, die noch nicht an der Börse eingeführt, aber schon voll dividendenberechtigt sind, kann aus Vereinfachungsgründen aus dem Kurs der Altaktion am Beschlusstag abgeleitet werden. <sup>4</sup> Bei jungen Aktien, die noch nicht an der Börse eingeführt und noch nicht voll dividendenberechtigt sind, kann insgesamt ein Abschlag in Höhe von 10 % des Börsenkurses der Altaktion, höchstens von 30 % vom Nominalwert der Aktie, bei Stückaktien vom auf die Aktie entfallenden anteiligen Wert des Grundkapitals gemacht werden. <sup>5</sup> Der ermittelte Wert gilt für alle jungen Aktien, die dem Arbeitnehmer innerhalb von 9 Monaten nach dem Beschlusstag überlassen werden. <sup>6</sup> Nach Ablauf von 9 Monaten ist der Kurs der Altaktion am Tag der Überlassung zugrunde zu legen. <sup>7</sup> Für die Bewertung innerhalb eines Konzerns ist Absatz 7 Satz 1 und 2 anzuwenden.

### **Ermittlung des steuerfreien geldwerten Vorteils**

— (10) Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung (→ Absätze 6 bis 9) und dem Preis, zu dem die Vermögensbeteiligung dem Arbeitnehmer überlassen wird.

— (11) <sup>1</sup> Der steuerfreie Höchstbetrag ist auf das Dienstverhältnis bezogen. <sup>2</sup> Steht der Arbeitnehmer im Kalenderjahr nacheinander oder nebeneinander in mehreren Dienstverhältnissen, kann der steuerfreie Höchstbetrag in jedem Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden.

**Soweit § 19a EStG nach der Übergangsregelung in § 52 Abs. 35 EStG weiter anzuwenden ist, gelten die Anweisungen in R 19a LStR 2008 fort.**

### **Zu R 38.1:**

In Satz 4 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ geändert.

### **Zu R 39.1:**

R 39.1 wird aufgehoben:

### **Verfahren bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte**

#### **Grundlagen und Abschluss des allgemeinen Ausstellungsverfahrens**

— (1) <sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Lohnsteuerkarten auf Grund ihrer melderechtlichen Unterlagen, z. B. Melderegister oder Einwohnerkartei, auszustellen. <sup>2</sup> In der Anschrift des Arbeitnehmers muss der Familienname eindeutig erkennbar sein; ist der Familienname zuerst angegeben, wird er durch ein Komma von dem/den Vornamen getrennt. <sup>3</sup> Die Eintragung eines Künstlernamens ist möglich, sofern er in den melderechtlichen Unterlagen enthalten ist. <sup>4</sup> Die Lohnsteuerkarten sind nach der Ausstellung den Arbeitnehmern zu übermitteln. <sup>5</sup> Die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, dass sich die Lohnsteuerkarten spätestens am 31. Oktober im Besitz der Arbeitnehmer befinden. <sup>6</sup> Der Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

### **Antrag auf Änderung**

—(2) Ein einmal gestellter Antrag auf Eintragung einer ungünstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte ist auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre solange zu berücksichtigen, bis er widerrufen wird.

### **Bescheinigung von Kindern**

—(3) <sup>1</sup> Kinder, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, darf die Gemeinde nur berücksichtigen,

1. wenn ihr für dieses Kind eine steuerliche Lebensbescheinigung (→ R 39.2 Abs. 6) vorgelegen hat, die nicht älter als drei Jahre ist, oder
2. wenn der Gemeinde durch das Finanzamt die Berücksichtigung dieses Kindes für das vorangegangene oder das davor liegende Kalenderjahr nach → R 39.2 Abs. 10 Nr. 1 angezeigt worden ist oder
3. wenn das Kind in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahres aus der inländischen Wohnung eines Elternteils in die inländische Wohnung des anderen Elternteils umgezogen ist und der Gemeinde eine Rückmeldung vorgelegen hat.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinde keine Kinderfreibeträge einzutragen hat, sind zwei Striche „—“ anzubringen.

### **Bescheinigung der Religionsgemeinschaft**

—(4) <sup>1</sup> Aus den Angaben auf der Lohnsteuerkarte müssen die Religionsgemeinschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben und die Anspruch auf die im Einzelfall einzubehaltende Kirchensteuer haben. <sup>2</sup> Es sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch),

rk = römisch-katholisch,

ak = altkatholisch.

<sup>3</sup> Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die vorgesetzte Behörde können weitere Abkürzungen zulassen. <sup>4</sup> Ist keine Kirchensteuer einzubehalten, sind zwei Striche „—“ einzutragen. <sup>5</sup> Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, ist das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten anzugeben; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten nicht zu bescheinigen.

### **Eintragung des Gemeindeschlüssels und der Nummer des Finanzamts**

—(5) Auf der Lohnsteuerkarte ist neben der Gemeinde auch ihr amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) und außer der Bezeichnung des Finanzamts auch dessen vierstellige Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel anzugeben.

### **Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene**

—(6) <sup>1</sup> Für die Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sind den Gemeinden von dem zuständigen Finanzamt die betreffenden Arbeitnehmer und die erforderlichen Merkmale mitzuteilen. <sup>2</sup> Bei der Eintragung sind geeignete Vorkehrungen gegen unbefugte Änderungen zu treffen und sowohl die Gemeinde als auch das Datum der Eintragung anzugeben; eine Unterschrift ist entbehrlich, wenn die Eintragungen maschinell vorgenommen werden.

### **Ausstellung von Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen V und VI**

—(7) <sup>1</sup> Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinderfreibeträge nicht anzugeben; dagegen ist die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen. <sup>2</sup> Im Übrigen kann die Gemeinde bereits im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V oder VI ausstellen, wenn für den Arbeitnehmer auch im Vorjahr eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V oder VI ausgestellt worden ist.

### **Ausstellung von Lohnsteuerkarten für Gefangene und Haftentlassene**

—(8) <sup>1</sup> Wenn ein Gefangener oder Haftentlassener, der unter der Anschrift der Justizvollzugsanstalt (JVA) gemeldet ist, vermeiden will, dass seine Lohnsteuerkarte die Anschrift der JVA enthält, kann er auf die Ausstellung der Lohnsteuerkarte im allgemeinen Ausstellungsverfahren verzichten. <sup>2</sup> Beantragt er nach der Haftentlassung eine Lohnsteuerkarte, ist deren nachträgliche Ausstellung, für die nach wie vor die Gemeinde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich die JVA befindet, mit der Anmeldung bei der ersten Wohnsitzgemeinde nach der Haftentlassung in der Weise zu verbinden, dass die neue Meldeadresse eingetragen wird.

### **Verpflichtung der Gemeinde und des Arbeitnehmers**

—(9) <sup>1</sup> Die Gemeinde hat den Abschluss der Übermittlung der Lohnsteuerkarten öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen. <sup>2</sup> Der Arbeitnehmer hat vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gemeinde die Ausstel-

lung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist.<sup>3</sup> Die Gemeinde hat einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers auf Ausstellung der Lohnsteuerkarte nicht entsprochen wird (> § 39 Abs. 6 Satz 1 EStG).

#### **Verzeichnis der ausgestellten Lohnsteuerkarten**

—(10)<sup>1</sup> Die Gemeinde hat über die von ihr ausgestellten Lohnsteuerkarten in geeigneter Form ein Verzeichnis zu führen, in das der Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarte und die auf der Lohnsteuerkarte vorgenommenen Eintragungen enthalten sein müssen.<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist dem örtlich zuständigen Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

#### **Sicherheitsmaßnahmen**

—(11)<sup>1</sup> Aus Sicherheitsgründen sind alle Lohnsteuerkarten, die nicht mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden, mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde und einer Unterschrift zu versehen; der Eindruck eines Dienstsiegels und einer faksimilierten Unterschrift auf der Lohnsteuerkarte ist nicht zulässig.<sup>2</sup> Für die Aufbewahrung der Lohnsteuerkartenvordrucke haben die Gemeinden besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.<sup>3</sup> Ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken ist unverzüglich nach Ablauf des Jahres, für das die Lohnsteuerkarten gelten, zu vernichten. **(unbesetzt)**

### **Zu R 39.2:**

Die Absätze 7 bis 8 werden aufgehoben:

#### **Änderung der Eintragungen für Kinder durch das Finanzamt**

—(7)<sup>1</sup> Die Eintragungen für Kinder sind nach § 39 Abs. 3a EStG vom Finanzamt im Abschnitt II der Lohnsteuerkarte zu ändern

1. für Kinder,

- a) die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) die Pflegekinder sind,

2. für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, wenn der Arbeitnehmer für dieses Kind keine Lebensbescheinigung beibringen kann,

3. wenn dem Arbeitnehmer für ein Kind statt des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG zusteht, weil

- a) der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist oder
- b) der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- c) der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf den Arbeitnehmer zu übertragen ist,

4. wenn der Kinderfreibetrag auf den Arbeitnehmer als Stiefelternteil oder als Großelternteil nach § 32 Abs. 6 Satz 7 EStG zu übertragen ist; in diesem Falle entfällt Nummer 3 Buchstabe c,

5. für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder, für die dem Arbeitnehmer nicht ermäßigte Kinderfreibeträge zustehen.

<sup>2</sup> Ist wegen eines Kindes im vorstehenden Sinne die Steuerklasse II anzuwenden, ist auch die Steuerklasse II vom Finanzamt einzutragen.<sup>3</sup> Aus Vereinfachungsgründen kann das Finanzamt nach § 39 Abs. 6 Satz 3 EStG auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eintragen, die von der Gemeinde zu bescheinigen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berücksichtigung des Kindes im Rahmen seines Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags geltend macht.<sup>4</sup> Ermäßigte Kinderfreibeträge für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder sind nicht zu bescheinigen.

#### **Vereinfachte Eintragung**

—(8) Bei einem Antrag nach § 39 Abs. 3a Satz 2 EStG soll das Finanzamt grundsätzlich auf Einzelangaben verzichten, es sei denn, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge in der beantragten Höhe nicht in Betracht kommen kann.

**(6 bis 8) unbesetzt**

Absatz 10 wird aufgehoben:

#### **Mitteilungen der Finanzämter an die Gemeinden**

—(10) Das Finanzamt hat

1. der Gemeinde, bei der der Arbeitnehmer mit Hauptwohnung gemeldet ist, mitzuteilen, wenn es ein Kind nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 7 Satz 3 eingetragen hat,
2. den Gemeinden, bei denen das Kind mit Wohnung gemeldet ist, mitzuteilen, wenn es
  - a) das Kind erstmals nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b als Pflegekind anerkannt oder abgelehnt hat oder
  - b) für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a oder b den Zähler 1 bescheinigt hat.

#### **(10) unbesetzt**

Absatz 12 wird aufgehoben:

#### **Örtliche Zuständigkeit**

—(12) Bei Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte gilt für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden Folgendes:

- 1.<sup>1</sup> Bei unverheirateten Arbeitnehmern und bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist.<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer für eine Wohnung nicht gemeldet, ist die Änderung von der Gemeinde vorzunehmen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2.<sup>1</sup> Bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Ehegatten im Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte,
  - a) wenn sie insgesamt nur eine Wohnung haben, für diese eine gemeinsame Wohnung,
  - b) wenn sie mehrere Wohnungen haben, für eine gemeinsame Hauptwohnunggemeldet sind.<sup>2</sup> Sind die Ehegatten weder für eine gemeinsame Wohnung i. S. d. Satzes 1 Buchstabe a noch im Falle des Satzes 1 Buchstabe b für eine gemeinsame Hauptwohnung gemeldet, ist die Änderung von der Gemeinde vorzunehmen, in deren Bezirk der ältere Ehegatte im Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist.

#### **Zu R 39.3:**

R 39.3 wird aufgehoben:

#### **Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten**

##### **Allgemeines**

—(1)<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für Arbeitnehmer, die erst im Laufe des Kalenderjahres Arbeitslohn beziehen, für das Kalenderjahr auf Antrag nachträglich eine Lohnsteuerkarte auszustellen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.<sup>2</sup> Nach Ablauf des Kalenderjahres darf mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgestellt werden.<sup>3</sup> Die §§ 38b, 39 Abs. 2, 3, 3a und 3b EStG gelten auch für die nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten.

##### **Ausstellung einer Lohnsteuerkarte bei Eheschließung**

—(2) Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, der im Laufe des Kalenderjahres geheiratet hat, kann die Steuerklasse III aus Vereinfachungsgründen abweichend von § 39 Abs. 3b Satz 1 EStG auf der Lohnsteuerkarte mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an bescheinigt werden; Voraussetzung ist, dass für den Ehegatten keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist.

##### **Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für den Ehegatten**

—(3)<sup>1</sup> Wird die Lohnsteuerkarte für den Ehegatten eines Arbeitnehmers ausgestellt, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III bescheinigt ist, hat die Gemeinde die Steuerklasse V zu bescheinigen.<sup>2</sup> Auf Antrag der Ehegatten kann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an die Steuerklasse V und mit Wirkung von dem Tag an, von dem an der Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse IV sowie die Zahl der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 1, 3 und 6, § 39 Abs. 3, 3b und 4 EStG) bescheinigt werden.<sup>3</sup> Die Steuerklasse IV darf nur bescheinigt werden, wenn gleichzeitig auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten mit Wirkung von dem Tag an, von dem sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III in die Steuerklasse IV geändert wird und der Antrag gestellt wird, bevor der Ehegatte erstmals Arbeitslohn bezieht.<sup>4</sup> Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an die Steuer-

klasse V einzutragen; die beantragte Änderung in Steuerklasse IV ist nach den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG vorzunehmen.

#### **Ausstellung einer Lohnsteuerkarte bei Auflösung der Ehe**

— (4) <sup>1</sup> Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, dessen Ehe im Laufe des Kalenderjahres aufgehoben oder geschieden wurde, hat die Gemeinde die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen, die nach § 38b Nr. 3 bis 5, § 39 Abs. 3, 3b und 5 EStG sowie nach vorstehendem Absatz 3 ohne die Auflösung der Ehe maßgebend gewesen wären; dasselbe gilt, wenn die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die dauernde Trennung herbeigeführt haben. <sup>2</sup> Abweichend hiervon sind bei einem Arbeitnehmer, dessen Ehe im Laufe des Kalenderjahres aufgehoben oder geschieden wurde, mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an die Steuerklasse V und mit Wirkung von dem Tag an, von dem der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III und ggf. die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen, wenn der andere Ehegatte im selben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und wenn im Übrigen die Voraussetzungen des § 38b Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG erfüllt sind.

#### **Ausstellung einer Lohnsteuerkarte bei Tod des Ehegatten**

— (5) <sup>1</sup> Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, dessen Ehegatte im Laufe des Kalenderjahres verstorben ist, hat die Gemeinde mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an die Steuerklasse V und mit Wirkung vom Beginn des ersten, auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats an die Steuerklasse III und ggf. die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. <sup>2</sup> Wurde für den verstorbenen Ehegatten keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, hat die Gemeinde die Steuerklasse III und ggf. die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. <sup>3</sup> Voraussetzung ist jeweils, dass der Arbeitnehmer und sein verstorbener Ehegatte zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### **Ersatz-Lohnsteuerkarte**

— (6) Wird für einen Arbeitnehmer eine Ersatz-Lohnsteuerkarte ausgestellt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 EStG), ist sie als „Ersatz-Lohnsteuerkarte“ zu kennzeichnen.

### **Zu R 39a.1:**

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben:

#### **Allgemeines**

— (1) Bei einem Antrag nach § 39a Abs. 2 Satz 5 EStG soll das Finanzamt grundsätzlich auf Einzelangaben verzichten, es sei denn, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Freibetrag in der beantragten Höhe nicht in Betracht kommen kann.

— (2) Sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen worden (>R 39.1 Abs. 6), kann die Eintragung beim örtlich zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 39a Abs. 2 Satz 2 EStG).

#### **(1 -2) weggefallen**

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Soweit die Gewährung eines Freibetrags wegen der Aufwendungen für ein Kind davon abhängt, dass der Arbeitnehmer für dieses Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld erhält, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn dem Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ein Kinderfreibetrag zusteht, er aber nach § 39 Abs. 3b Satz 2 EStG auf die an sich mögliche Eintragung einer Kinderfreibetragszahl für dieses Kind verzichtet hat oder Anspruch auf einen ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

#### **Antragsgrenze**

(4) Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze nach § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG überschritten wird, gilt Folgendes:

1. Soweit für Werbungskosten bestimmte Beträge gelten, z. B. für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit, für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte >R 9.4 bis 9.11, sind diese maßgebend.

2. <sup>1</sup>Bei Sonderausgaben im Sinne von ~~§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 4~~ **§ 10 Abs. 1 Nr. 1a, 1b und 4** EStG sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen, auch wenn diese Aufwendungen geringer sind als der Pauschbetrag. <sup>2</sup>Für Sonderausgaben im Sinne von ~~§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 bis 9~~ **§ 9c Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9** EStG sind höchstens die nach diesen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Aufwendungen anzusetzen.
3. Zuwendungen an politische Parteien sind als Sonderausgaben auch zu berücksichtigen, soweit eine Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 1 EStG in Betracht kommt, nicht hingegen Zuwendungen an Vereine i. S. d. § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG.
4. Bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG ist von den dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennenden Aufwendungen auszugehen; bei außergewöhnlicher Belastung nach § 33a und § 33b Abs. 6 EStG sind dagegen nicht die Aufwendungen, sondern die wegen dieser Aufwendungen abziehbaren Beträge maßgebend.
5. ~~Die in § 39a Abs. 1 Nr. 4 und 5 EStG bezeichneten Beträge sowie Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG), auch soweit sie die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 und 3 EStG) übersteigen, bleiben außer Betracht.~~ **Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG) bleiben außer Betracht, auch soweit sie die Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG) übersteigen.**
6. <sup>1</sup>Bei Anträgen von Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen und abziehbaren Beträge zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die Antragsgrenze ist bei Ehegatten nicht zu verdoppeln (~~§ 39a Abs. 3 Satz 2 EStG~~).
7. Ist für beschränkt antragsfähige Aufwendungen bereits ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist bei einer Änderung dieses Freibetrags die Antragsgrenze nicht erneut zu prüfen.

Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup>Bei der Berechnung des Jahresfreibetrags sind Werbungskosten – mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten i. S. d. ~~§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 4f~~ **§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 9c Abs. 1** EStG – nur zu berücksichtigen, soweit sie den maßgebenden Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG übersteigen, Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen nur anzusetzen, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (~~§ 10c Abs. 1 und 4~~ EStG) übersteigen, und außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) nur einzubeziehen, soweit sie die zumutbare Belastung (>Absatz 7) übersteigen.

Absatz 7 Satz 1, 2 und Satz 4 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die zumutbare Belastung ist vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und ggf. seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten gekürzt um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), die Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG) und die Werbungskosten (§§ 9, 9a **und 9c** EStG) zu berechnen. <sup>2</sup>Steuerfreie Einnahmen sowie alle Bezüge, für die die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz nach den §§ **37a, 37b**, 40 bis 40b EStG erhoben wird, und etwaige weitere Einkünfte des Arbeitnehmers und seines Ehegatten bleiben außer Ansatz.

<sup>4</sup>Bei der zumutbaren Belastung sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer ~~nach § 39 Abs. 3b Satz 2 EStG~~ auf die Eintragung einer Kinderfreibetragszahl auf der Lohnsteuerkarte verzichtet hat oder Anspruch auf einen ermäßigten Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

## **Zu R 39a.2:**

R 39a.2 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>In die Ermittlung eines Freibetrags wegen negativer Einkünfte sind sämtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, **und** die sonstigen Einkünfte ~~sowie negative Einkünfte aus Kapitalvermögen~~ einzubeziehen, die der Arbeitnehmer und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte voraussichtlich erzielen werden; **negative Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht unter das Verlustausgleichsverbot des § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG fallen (>§ 32d Abs. 2 EStG)**. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass sich der Betrag der negativen Einkünfte des Arbeitnehmers z. B. um die positiven Einkünfte des Ehegatten vermindert. <sup>3</sup>Außer Betracht bleiben stets die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und positive Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### Zu R 39a.3:

Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Werbungskosten werden für jeden Ehegatten gesondert ermittelt. <sup>2</sup> Von den für den einzelnen Ehegatten ermittelten Werbungskosten ist jeweils der maßgebende Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 **Nummer 1** EStG abzuziehen; dies gilt nicht bei Kinderbetreuungskosten i. S. d. § 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. ~~§ 4f~~ **§ 9c Abs. 1** EStG.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Sonderausgaben i. S. d. ~~§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5 und 7 bis 9~~ **§ 9c Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9** EStG und des § 10b EStG sind bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, einheitlich zu ermitteln.

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Pauschbeträge **für behinderte Menschen und Hinterbliebene** die von der Gemeinde nach ~~§ 39a Abs. 2 EStG eingetragen werden~~, dürfen abweichend von Satz 1 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen werden, der die Voraussetzungen für den Pauschbetrag erfüllt.

### Zu R 39b.3:

Absatz 1 Satz 6 und 7 wird wie folgt geändert:

<sup>6</sup> Sätze 1 bis 5 gelten nicht in den Fällen des § 39b Abs. 2 Satz ~~4~~**12** EStG (permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich; >R 39b.8). <sup>7</sup> ~~Die Freibeträge für Versorgungsbezüge sind auch~~ **Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist** beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI **nicht** zu berücksichtigen (**>§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 EStG**).

### Zu R 39b.4:

Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

<sup>4</sup> R 39b.3 Abs. 1 Satz 4 bis ~~7~~**6** gilt entsprechend. <sup>5</sup> **Bei Der Altersentlastungsbetrag ist auch bei** beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ~~ist ein Altersentlastungsbetrag nicht abzuziehen~~ (**>§ 50 Abs. 1 Satz 4 3 EStG**).

### Zu R 39b.7

R 39b.7 wird aufgehoben:

#### **Berücksichtigung der Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug**

##### **Allgemeines**

~~— (1) <sup>1</sup> Welche Vorsorgepauschale zu berücksichtigen ist, richtet sich grundsätzlich danach, ob der Arbeitnehmer in dem vorliegenden Dienstverhältnis rentenversicherungspflichtig ist oder nicht. <sup>2</sup> Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist stets die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 EStG (ungekürzte Vorsorgepauschale) zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 EStG (gekürzte Vorsorgepauschale) ist bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zum dort genannten Personenkreis gehören.~~

##### **Ungekürzte Vorsorgepauschale**

~~— (2) Die ungekürzte Vorsorgepauschale gilt insbesondere für~~

- ~~1. Arbeitnehmer, die einen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteil) entrichten. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmeranteil vom Arbeitgeber übernommen wird;~~
- ~~2. Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit worden sind und für die der Arbeitgeber gemäß § 172 Abs. 2 SGB VI die Hälfte des Beitrags zu einer berufständischen Versorgungseinrichtung trägt;~~
- ~~3. Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag befreit worden sind und die deshalb steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung oder für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können (> § 3 Nr. 62 Satz 2 EStG);~~
- ~~4. Arbeitnehmer, die wegen geringfügiger Beschäftigung, ihres geringen Arbeitslohns oder als Praktikanten keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. <sup>2</sup>Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Arbeitgeber für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn den gesamten Sozialversicherungsbeitrag zu übernehmen hat;~~
- ~~5. Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber nur Versorgungsbezüge i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG (Werkspensionäre) erhalten. <sup>2</sup>Das gilt aus Vereinfachungsgründen beim Lohnsteuerabzug auch dann, wenn dem Arbeitgeber bekannt ist, dass der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, z. B. weil sich die Altersrente auf die Höhe der Werkspension auswirkt; der Arbeitgeber darf jedoch in diesen Fällen die gekürzte Versorgungspauschale berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer es beantragt hat oder nicht widerspricht;~~
- ~~6. ausländische Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitslohn aus der Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, weil sie in der Sozialversicherung des Heimatstaates versichert sind;~~
- ~~7. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und beherrschende Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH, deren betriebliche Altersversorgung lediglich in der Leistung von Arbeitgeberbeiträgen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung besteht, wenn die jeweiligen Beiträge nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind;~~
- ~~8. beherrschende Gesellschafter Geschäftsführer, wenn sie zumindest wirtschaftlich betrachtet ihre Anwartschaftsrechte auf die Altersversorgung durch eine Verringerung ihrer gesellschaftsrechtlichen Ansprüche erworben.~~

### **Gekürzte Versorgungspauschale**

~~(3) Die gekürzte Versorgungspauschale gilt insbesondere für~~

- ~~1. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit;~~
- ~~2. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfreie Arbeitnehmer, z. B. Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften;~~
- ~~3. Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber nur Versorgungsbezüge i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG erhalten, z. B. Beamtenpensionäre, Bezüher von Witwen- oder Waisengeld auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften;~~
- ~~4. Arbeitnehmer, die keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, weil sie von einem früheren Arbeitgeber Versorgungsbezüge i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG erhalten, z. B. in einem privaten Arbeitsverhältnis beschäftigte Beamtenpensionäre;~~
- ~~5. Arbeitnehmer, die für einen Arbeitslohn aus einer aktiven Tätigkeit keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, weil sie bereits Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen Erreichens einer Altersgrenze eine Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufständischen Versorgungseinrichtung erhalten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für weiterbeschäftigte Werkspensionäre, wenn der Arbeitslohn nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt. <sup>3</sup>Für Werkspension und Arbeitslohn ist der Lohnsteuerabzug insgesamt unter Berücksichtigung der gekürzten Versorgungspauschale vorzunehmen, weil lohnsteuerlich ein einheitliches Dienstverhältnis vorliegt;~~
- ~~6. Arbeitnehmer, die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, z. B. Lehrkräfte an nicht öffentlichen Schulen, bei denen eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist;~~
- ~~7. Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, z. B. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, beherrschende Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH, bei Bezügen i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, die nach dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden, ist die ungekürzte Versorgungspauschale zu berücksichtigen (> Absatz 2 Nr. 5).~~
- ~~8. Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, deren Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind. **(unbesetzt)**~~

## Zu R 39b.8:

R 39b.8 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Nach § 39b Abs. 2 Satz ~~4~~ **12** EStG darf das Betriebsstättenfinanzamt zulassen, dass die Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird (so genannter permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich).

<sup>2</sup>Voraussetzung für den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass

1. der Arbeitnehmer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
2. dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und die Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers vorliegen,
3. der Arbeitnehmer seit Beginn des Kalenderjahres ständig in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
4. die zutreffende Jahreslohnsteuer (>§ 38a Abs. 2 EStG) nicht unterschritten wird,
5. bei der Lohnsteuerberechnung kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war, **5a. das Faktorverfahren nicht angewandt wurde,**
6. der Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld einschl. Saison-Kurzarbeitergeld, keinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder ~~§ 4a-Mutterschutzverordnung~~ **§ 3 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder einer entsprechenden Landesregelung, keine Entschädigung für Verdienstaustausch nach dem Infektionsschutzgesetz, keine Aufstockungsbeträge nach dem ALTZG und keine Zuschläge auf Grund § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bezogen hat,
7. im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung kein Großbuchstabe U eingetragen ist,
8. im Kalenderjahr ~~nicht sowohl die ungekürzte als auch die gekürzte Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sind und~~ **im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nicht nur zeitweise Beträge nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden und – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung – der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte und – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung – innerhalb des Kalenderjahres durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war,**
9. der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn bezogen hat, der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der deutschen Lohnsteuer freigestellt ist.

## Zu R 39c:

Absatz 4 wird aufgehoben:

~~— (4) <sup>1</sup>Wird die Lohnsteuer für den Monat Januar noch nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnet, ist ein auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr eingetragener steuerfreier Jahresbetrag oder Jahreshinzurechnungsbetrag~~

~~— bei monatlicher Lohnzahlung mit  $\frac{1}{12}$~~

~~— bei wöchentlicher Lohnzahlung mit  $\frac{7}{360}$  und~~

~~— bei täglicher Lohnzahlung nur mit  $\frac{1}{360}$~~

~~zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dabei ist der so ermittelte Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufzurunden.~~

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## Zu R 39d:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

**Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten, Bildberichterstatter und unterhaltend und ähnlich Darbietende sowie Artisten**

(3)<sup>1</sup>Bezüge von beschränkt einkommensteuerpflichtigen **Berufssportlern, darbietenden Künstlern (z. B. Musikern), werkschaffenden Künstlern (z. B. Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstatter), anderen unterhaltend oder ähnlich Darbietenden sowie** ~~Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstattern~~ **Artisten** unterliegen dem Lohnsteuerabzug gemäß § 39d EStG, wenn sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und von einem inländischen Arbeitgeber i. S. d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gezahlt wer-

den. <sup>2</sup>Von **den Vergütungen der Berufssportler, darbietenden Künstler, Artisten und unterhaltend oder ähnlich Darbietenden (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG)** wird die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 50a , 50d EStG erhoben, wenn diese nicht von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt werden.

Absatz 4 wird aufgehoben:

~~(4) <sup>1</sup>Aus Vereinfachungsgründen kann bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Artisten, deren nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird, die darauf entfallende Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben werden. <sup>2</sup>Der Pauschsteuersatz beträgt~~

~~1. 20 **15** % des Arbeitslohns, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt,~~

~~2. 25 **17,65** % des Arbeitslohns, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.~~

~~<sup>3</sup>Der Solidaritätszuschlag beträgt zusätzlich jeweils 5,5 % der Lohnsteuer. **weggefallen**~~

Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup>Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, bei denen § 50 Abs. 1 Satz ~~5~~ **4** EStG anzuwenden ist, sind Werbungskosten und Sonderausgaben insoweit einzutragen, als sie die zeitanteiligen Pauschbeträge (>§ 50 Abs. 1 Satz ~~6~~ **5** EStG) übersteigen.

#### Zu R 40.1:

Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

<sup>2</sup>**Hierbei kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind und keinen Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) leisten; die individuellen Verhältnisse auf Grund des Faktorverfahrens nach § 39f EStG bleiben unberücksichtigt.** ~~<sup>2</sup>Werden die sonstigen Bezüge sowohl Arbeitnehmern gewährt, für die die ungekürzte Vorsorgepauschale gilt, als auch Arbeitnehmern, für die die gekürzte Vorsorgepauschale gilt ist Satz 1 auf die beiden Gruppen jeweils gesondert anzuwenden; hiervon kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden, wenn die Zahl der zu einer Gruppe gehörenden Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer von ganz untergeordneter Bedeutung ist. <sup>3</sup>Außerdem Aus Vereinfachungsgründen kann für die Ermittlungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden.~~

#### Zu R 40.2:

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

##### **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

(6) <sup>1</sup>Die Lohnsteuer kann nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 15 % erhoben werden:

1. für den nach R 8.1 Abs. 9 ermittelten Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  - a) bei behinderten Arbeitnehmern i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 4 ~~3~~ EStG in vollem Umfang,
  - b) bei allen anderen Arbeitnehmern bis zur Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 **Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2** EStG; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Kraftfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird,
2. für den Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Fahrtkostenzuschüsse)
  - a) bei behinderten Arbeitnehmern i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 4 ~~3~~ EStG **bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang,**
  - b) bei allen anderen Arbeitnehmern
    - aa) bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs mit Ausnahme der Nummer 1 **die Aufwendungen des Arbeitnehmers in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; bis zur Höhe der abziehbaren Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 2**

- Satz 2 EStG; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden,
- bb) ~~bei Flugstrecken bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers,~~
  - cc) ~~bei entgeltlicher Sammelbeförderung bis zur Höhe der ab dem 21. Entfernungskilometer entstandenen Aufwendungen des Arbeitnehmers, bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens bis zum Höchstbetrag der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; bei Benutzung eines Motorrads, Motorrollers, Mopeds, Mofas oder Fahrrads können zur Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen auch die pauschalen Kilometersätze nach R 9.5 Abs. 1 Satz 5 angesetzt werden; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden,~~
  - dd) ~~bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens bis zur abziehbaren Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden.~~

<sup>2</sup>Die pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach R 9.10 abziehbaren Werbungskosten.

### Zu R 40b.1

Die Absätze 12 bis 16 werden wie folgt gefasst:

#### **Rückzahlung pauschal steuerbarer Leistungen**

(12) <sup>1</sup>Arbeitslohnrückzahlungen an den Arbeitgeber (negative Einnahmen des Arbeitnehmers) sind anzunehmen, soweit Gewinnanteile zugunsten des Arbeitgebers beim Versicherungsunternehmen angesammelt, während der Versicherungsdauer mit fälligen Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet oder an den Arbeitgeber ausgezahlt werden. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Arbeitslohnrückzahlung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Gutschrift, Verrechnung oder Auszahlung der Gewinnanteile. <sup>3</sup>Aus Vereinfachungsgründen können Arbeitslohnrückzahlungen auch dann als negative Einnahmen berücksichtigt werden, wenn von Beitragsleistungen für Kalenderjahre vor 1990 der Zukunftssicherungsfreibetrag abgezogen worden ist. (**unbesetzt**)

(13) <sup>1</sup>Eine Arbeitslohnrückzahlung (negative Einnahme) ist ebenfalls anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aus einer Direktversicherung (z. B. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) ganz oder teilweise ersatzlos verliert **und das Versicherungsunternehmen insoweit bereits pauschal versteuerte Beiträge an den Arbeitgeber zurückzahlt**. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt dieser Arbeitslohnrückzahlung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die den Verlust des Bezugsrechts begründenden Willenserklärungen (z. B. Kündigung oder Widerruf) wirksam geworden sind. <sup>3</sup>Dabei ist das verlorene Bezugsrecht mit dem entsprechenden geschäftsplanmäßigen Deckungskapital anzusetzen; Absatz 12 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Zahlungen des Arbeitnehmers zum Wiedererwerb des verlorenen Bezugsrechts sind der Vermögenssphäre zuzurechnen; sie stellen keine Arbeitslohnrückzahlung dar.

(14) <sup>1</sup>Sind nach den Absätzen 12 und **Absatz 13** Arbeitslohnrückzahlungen aus pauschal versteuerten Beitragsleistungen anzunehmen, mindern sie die gleichzeitig (im selben Kalenderjahr) anfallenden pauschal steuerbaren Beitragsleistungen des Arbeitgebers. <sup>2</sup>Übersteigen in einem Kalenderjahr die Arbeitslohnrückzahlungen betragsmäßig die Beitragsleistungen des Arbeitgebers, ist eine Minderung der Beitragsleistungen im selben Kalenderjahr nur bis auf Null möglich. <sup>3</sup>Eine Minderung über die im Kalenderjahr der Verrechnung oder Auszahlung der Gewinnanteile fälligen Beitragsleistungen hinaus, also von Beitragsleistungen des Arbeitgebers aus den Vorjahren, ist nicht möglich. <sup>4</sup>Der Arbeitnehmer kann negative Einnahmen aus pauschal versteuerten Beitragsleistungen nicht geltend machen.

(15) <sup>1</sup>Wenn Arbeitslohnrückzahlungen nach den Absätzen 12 und **Abs. 13** aus teilweise individuell und teilweise pauschal versteuerten Beitragsleistungen herrühren, ist der Betrag entsprechend aufzuteilen. <sup>2</sup>Dabei kann aus Vereinfachungsgründen das Verhältnis zugrunde gelegt werden, das sich nach den Beitragsleistungen in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren ergibt. <sup>3</sup>Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragsleistungen; § 40b Abs. 2 Satz 2 EStG ist nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Arbeitslohnzahlung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Besteht im Zeitpunkt der Arbeitslohnrückzahlung noch das Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber, der die Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann der Arbeitgeber die Arbeitslohnrückzahlung mit dem Arbeitslohn des Kalenderjahres der Rückzahlung verrechnen und den so verminderten Arbeitslohn der Lohnsteuer unterwerfen.
2. <sup>1</sup>Soweit der Arbeitgeber von der vorstehenden Möglichkeit nicht Gebrauch macht oder machen kann, kann der Arbeitnehmer die Arbeitslohnrückzahlung wie Werbungskosten – ohne Anrechnung des maßgebenden Pauschbetrags für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG – als Freibetrag (**>§ 39a EStG**) auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. <sup>2</sup>Erzielt der Arbeitnehmer durch die Arbeitslohnrückzahlung bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen

Verlust, kann er diesen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen oder unter den Voraussetzungen des § 10d EStG den Verlustabzug beanspruchen.

(16) Die Absätze 42 **13** bis 15 gelten für Zuwendungen an Pensionskassen sinngemäß.

### Zu R 41.2:

R 41.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Wird Kurzarbeitergeld einschl. Saison-Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss nach ~~§ 4a der Mutterschutzverordnung~~ **§ 3 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz oder werden Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG gezahlt, ist kein Großbuchstabe U in das Lohnkonto einzutragen.

### Zu R 41.3:

R 41.3 wird wie folgt gefasst:

#### **Betriebsstätte**

<sup>1</sup> Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. <sup>2</sup> Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden. <sup>3</sup> **Bei einem ausländischen Arbeitgeber mit Wohnsitz und Geschäftsleitung im Ausland, der im Inland einen ständigen Vertreter (§ 13 AO) hat, aber keine Betriebsstätte unterhält, gilt als Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des ständigen Vertreters.** <sup>4</sup> Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden. <sup>5</sup> Bei einer Arbeitnehmerüberlassung (>R 42d.2) kann nach § 41 Abs. 2 Satz 2 EStG eine abweichende lohnsteuerliche Betriebsstätte in Betracht kommen. <sup>6</sup> Erlangt ein Finanzamt von Umständen Kenntnis, die auf eine Zentralisierung oder Verlegung von lohnsteuerlichen Betriebsstätten in seinem Zuständigkeitsbereich hindeuten, hat es vor einer Äußerung gegenüber dem Arbeitgeber die anderen betroffenen Finanzämter unverzüglich hierüber zu unterrichten und sich mit ihnen abzustimmen.

### Zu R 41a.1:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung befreit, eine weitere Lohnsteuer-Anmeldung ~~abzugeben~~ **einzureichen**, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist.

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Die Abgabe mehrerer Lohnsteuer-Anmeldungen für dieselbe Betriebsstätte und denselben Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, etwa getrennt nach den verschiedenen Bereichen der Lohnabrechnung, z. B. gewerbliche Arbeitnehmer, Gehaltsempfänger, Pauschalierungen nach §§ **37a, 37b**, 40 bis 40b EStG, ist nicht zulässig.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) <sup>1</sup> Das Betriebsstättenfinanzamt hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung zu überwachen. <sup>2</sup> Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung einen Verspätungszuschlag nach § 152 AO festsetzen oder erforderlichenfalls die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung mit Zwangsmitteln nach §§ 328 bis 335 AO durchsetzen. <sup>3</sup> **Wird eine Lohnsteuer-Anmeldung nicht eingereicht, kann das Finanzamt** ~~Das Finanzamt kann bei Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldung~~ die Lohnsteuer im Schätzungswege ermitteln und den

Arbeitgeber durch Steuerbescheid in Anspruch nehmen (>§§ 162, 167 Abs. 1 AO).<sup>4</sup> Pauschale Lohnsteuer kann im Schätzungswege ermittelt und in einem Steuerbescheid festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber mit dem Pauschalierungsverfahren einverstanden ist.

### Zu R 41b:

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben:

#### **Verbleib der Lohnsteuerkarten**

~~— (2) Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen so zu vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.<sup>2</sup> Für den Fall, dass solche Lohnsteuerkarten nicht vernichtet wurden, sind sie aufzubewahren (> § 147 AO).<sup>3</sup> Ein Nachweis der Vernichtung der Lohnsteuerkarten ist nicht zu führen.<sup>4</sup> Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen sind dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.~~

~~— (3) Arbeitnehmer, die am Schluss des Kalenderjahres im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte sind, z. B. weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht in einem Dienstverhältnis gestanden haben, haben die Lohnsteuerkarte spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat; das gilt nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.~~

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

### Zu R 41c.2:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> In ihr sind der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale, nämlich Geburtsdatum, Steuerklasse/**Faktor**, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal (> R 39.1 Abs. 4) und ggf. ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Lohnsteuer-Nachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, z. B. Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben.

### Zu R 41c.3:

Absatz 1 wird aufgehoben:

~~— (1) Zur Erfassung der Nachforderungsfälle, die auf einer Änderung oder Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde beruhen, kann das Finanzamt Anweisungen erteilen (> § 39 Abs. 6 Satz 2 EStG).~~

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

(~~2~~ **1**) In den Fällen ~~der~~ **des** § 38 Abs. 4 und § 41c Abs. 4 EStG ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Nachforderung dann zuständig, wenn die zu wenig erhobene Lohnsteuer bereits im Laufe des Kalenderjahres nachgefordert werden soll.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- Werbungskosten, maßgebender Pauschbetrag für Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)
- Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § **4f 9c Abs. 1** EStG)

Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- Sonderausgaben (§§ **9c Abs. 2**, 10, 10b, 10c, **39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3** EStG)

### **Zu R 42e**

Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Das Finanzamt soll die Auskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen **und kann sie befristen**; das gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat. <sup>4</sup> ~~Ein Rechtsbehelf ist nur gegeben, wenn das Finanzamt eine Auskunftserteilung ablehnt.~~

### **Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2005 2008**

#### **Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2005 2008**

Die Lohnsteuer-Richtlinien ~~2002~~ **2008 i. d. F. vom 10.12.2007 (BStBl I Sondernummer 1/2007)** ~~4.10.2004 (BStBl I Sondernummer 1/2004), geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8.10.2003 (BStBl I S. 455) Lohnsteuer-Richtlinien 2004 und die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 vom 21.10.2004 (BStBl I S. 965) Lohnsteuer-Richtlinien 2005~~, vom ~~21.10.2004~~ **(BStBl I S. 965)** sind mit den Abweichungen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften für die Zeit bis ~~31.12.2007~~ **31.12.2010** ergeben, letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem ~~1.1.2008~~ **1.1.2011** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem ~~1.1.2008~~ **1.1.2011** zufließen.